

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 10

Jahrgang 62

Erscheinungstag 07.05.2024

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
23	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 15.05.2024	78 – 82
24	Bezuschussung von ehrenamtlichen Aktivitäten in der Seniorenarbeit Greven	83 – 84
25	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Greven: Erdkabelverbindung Korridor B	85 – 90
26	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gimbte, Flur 2 Flurstück 47 (Gewässerflurstück)	91 – 92
27	Öffentliche Bekanntmachung Tymets Valovyi vom 30.04.2024	93
28	Öffentliche Bekanntmachung Tymets Valovyi vom 02.05.2024	94
29	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	95 – 97
30	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Albachten Esch - Neufassung" 14. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	98 - 100

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 23. Sitzung des **Rates** der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 15.05.2024, um 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven,
Rathausstraße 6, 48268 Greven.

Freundliche Grüße

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitglieds;**
hier: Herr Dr. Thomas Lang (SPD-Fraktion)
Vorlagenr. 79/2024
2. **Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 06.03.2024**
3. **Fragerecht der Einwohner**
4. **Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
Vorlagenr. 76/2024
5. **Eingänge und Mitteilungen**
6. **Deutschlandticket für selbstzahlende Schüler*innen**
Vorlagenr. 62/2024
7. **Bestellung einer Betriebsleitung für die Technischen Betriebe Greven (TBG)**
Vorlagenr. 80/2024
8. **Einbringung des Gesamtabchlusses 2020**
Vorlagenr. 104/2024
9. **Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO**
Vorlagenr. 97/2024
10. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung mit der Stadt Rheine**
Vorlagenr. 98/2024
11. **Satzungen/Richtlinien**
- 11.1 **Änderung der Elternbeitragsatzung und der Richtlinien für die Kindertagespflege**
Vorlagenr. 37/2024
12. **Bauleitplanung**
- 12.1 **Bebauungsplan Nr. 11 "Herrenkamp" - 4. Änderung und Ergänzung**
hier:
 - I. **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB**
 - II. **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB**
 - III. **Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB**Vorlagenr. 49/2024

- 12.2 **Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung**
hier:
- I. **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB**
 - II. **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB**
 - III. **Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB**
- Vorlagennr. 4/2024
13. **Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte**
- 13.1 **Umbesetzung von Ausschüssen;**
Antrag des Seniorenbeirates vom 07.03.2024
Vorlagennr. 66/2024
- 13.2 **Umbesetzung von Ausschüssen;**
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 10.04.2024
Vorlagennr. 94/2024
- 13.3 **Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;**
Antrag der Agentur für Rheine vom 10.04.2024 (Eingang 15.04.2024)
Vorlagennr. 99/2024
- 13.4 **Umbesetzung von Ausschüssen;**
Antrag der FDP-Fraktion vom 22.04.2024
Vorlagennr. 105/2024
- 13.5 **Umbesetzung von Ausschüssen;**
Antrag der Fraktion ...unserGreven
Vorlagennr. 110/2024 **(Die Vorlage wird nachversandt!)**
- 13.6 **Umbesetzung von Ausschüssen;**
Antrag der Fraktion Reckenfeld-Direkt vom 01.05.2024
Vorlagennr. 120/2024
14. **Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates**
- 14.1 **Prüfung der Bürgerbeteiligung durch einen Bürgerrat;**
Antrag der SPD-Fraktion vom 24.02.2024
Vorlagennr. 91/2024
- 14.2 **Erarbeitung und Vorstellung eines Konzeptes zu temporären Straßensperrungen für den Kfz-Verkehr an den Grevenener Schulen und Kitas;**
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 31.03.2024 (Eingang 02.04.2024)
Vorlagennr. 89/2024
- 14.3 **Resolution an die Landesregierung NRW: Abschaffung der Kita-Gebühren;**
Antrag der Fraktion ...unserGreven vom 15.04.2024 (Eingang 17.04.2024)
Vorlagennr. 100/2024

- 14.4 **Bürgerbeteiligung bei der Errichtung von Unterkünften für Geflüchtete;**
Antrag der SPD-Fraktion
Vorlagenr. 101/2024 **(Die Vorlage wird nachversandt!)**
- 14.5 **Einführung eines Leasingmodells für die Anschaffung von iPads an den weiterführenden Schulen;**
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2024
Vorlagenr. 108/2024
- 14.6 **Implementierung eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens am Gymnasium Augustinianum Greven für das Schuljahr 2025/2026;**
Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN, ...unserGreven und Reckenfeld-Direkt vom 28.04.2024
Vorlagenr. 109/2024
- 14.7 **Entfernung des Parkplatzes auf der Grabenstraße/Einmündung Schützenstraße**
Antrag der FDP-Fraktion vom 30.04.2024
Vorlagenr. 117/2024
- 14.8 **Unterstützung der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages vom 18.01.2024;**
Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 30.04.2024
Vorlagenr. 118/2024
- 14.9 **Verkehrskonzept Rathausstraße und Kardinal-von-Galen-Straße;**
Antrag der SPD-Fraktion vom 01.05.2024
Vorlagenr. 119/2024
15. **Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates**

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 06.03.2024**
2. **Eingänge und Mitteilungen**
3. **Grundstücksangelegenheiten**
 - 3.1 **Ankauf der Büroräume des FD 5.2 Liegenschaften/ GFW Greven an der Marktstraße 30**
Vorlagenr. 58/2024
 - 3.2 **Erwerb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Erweiterung des Gewerbestandortes Reckenfeld**
Vorlagenr. 93/2024
 - 3.3 **Verkauf von Gewerbegrundstücken im Gewerbegebiet Gutenbergstraße**
Vorlagenr. 90/2024

4. Personalangelegenheiten
5. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates

Bezuschussung von ehrenamtlichen Aktivitäten in der Seniorenarbeit Greven

Die ehrenamtliche Seniorenarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in Greven. Deshalb ist es der Stadt Greven ein wichtiges Anliegen, diese Arbeit zu unterstützen.

Für die ehrenamtlichen Aktivitäten in der Seniorenarbeit können Anträge auf Zuschuss gestellt werden.

Die Anträge auf Zuschuss von ehrenamtlichen Aktivitäten müssen eingereicht werden beim:

Stadt Greven

Fachdienst 3.0

Rathausstraße 6

48268 Greven

Die Anträge werden nach Eingang in der nachfolgenden Sitzung des Seniorenbeirates beraten und nach Beschlussfassung (mit mindestens einfacher Mehrheit) durch die Stadtverwaltung (Fachdienst 3.0) umgesetzt.

Für die Zuschussung gelten diese Kriterien:

- Öffentliche Veranstaltungen können Zuschuss erhalten.
- Förderwürdig sind insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten/Projekte/ Formate, die die soziale Teilhabe fördern.
- Private Aktivitäten können nicht Zuschuss erhalten.
- Eine Zuschussung ist nicht möglich, wenn bereits anderweitige Zuschüsse von Dritten erfolgen.
- Eine Zuschussung ist nicht möglich, wenn keinerlei Unkosten entstehen.
- Betriebskosten oder regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie z. B. Mieten werden nicht Zuschuss erhalten.

Diese Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Bitte reichen Sie mit Ihrem formlosen Antrag ein Veranstaltungsprogramm und einen Kostenplan ein.
- Nach Durchführung der Veranstaltung reichen Sie eine Abrechnung ein (Aufstellung der Kosten und Einnahmen mit Belegen) sowie eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer*innen.
- Überzahlungen sind umgehend an die Stadtverwaltung zurückzuzahlen.

Höhe der Zuschüsse und Auszahlung

- Das Gesamtbudget für die Bezuschussung von ehrenamtlichen Aktivitäten für das Jahr 2023 liegt bei 2.500 €.
- Das Gesamtbudget für die Bezuschussung von ehrenamtlichen Aktivitäten in der Seniorenarbeit kann jährlich neu festgesetzt werden. Die Neufestsetzung erfolgt auf Initiative des Seniorenbeirates, andernfalls bleibt das Gesamtbudget bei 2.500 €.
- Der Maximalzuschuss pro Gruppierung beträgt maximal 250 € pro Jahr.
- Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Greven unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Finanzmittel noch vorhanden sind.
- Kosten die über dem Betrag von 250 € liegen, können nicht übernommen werden.
- Sollten die Ausgaben unter dem Betrag von 250 € liegen, kann nur der Betrag erstattet werden, der tatsächlich ausgegeben wurde.
- Zuschüsse können je Gruppierung maximal nur alle zwei Jahre gewährt werden.
- Zuschüsse in Euro werden nur auf das Konto des Berechtigten überwiesen.
- Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach postalischem Eingang der Förderanträge.

Greven, den 07.05.2024

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUND- UNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Greven

Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Anfang des Jahres auf diesem Wege angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum von März bis Mai 2024 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf den bis Ende Mai nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

JUNI BIS AUGUST 2024

durchgeführt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis Ende Mai 2024 durchgeführt werden konnten, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 - 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine

ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein rund bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messstrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen werden im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen die Untersuchungspunkte für die Sondierungen und Grundwassermessstellen auf Kampfmittel erkundet. Dies erfolgt über Oberflächen- und Tiefensondierungen. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Im Falle von auffälligen Messungen im Untergrund werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einen bis fünf Tagen abgeschlossen.

Archäologische Untersuchungen (nur in Einzelfällen)

Oberflächensondierung: Mittels handgeführter Sonden werden die relevanten Flächen archäologisch bedeutsame Fundstücke überprüft. Die Untersuchung erfolgt überwiegend von der Oberfläche aus. Ggf. werden hierzu Bodenschichten abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Flächige Untersuchung mit Großgeräten inkl. Bodenabtrag: In ausgewählten Bereichen wird der humose Oberboden mittels eines Kettenbaggers abgetragen und zwischengelagert.

Die darunterliegende Bodenschicht wird bis auf das archäologische Niveau abgetragen. Dieses Bodenmaterial wird auf dem oberen mineralischen Horizont gelagert. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden lediglich einzelne kleinflächige Untersuchungsfelder angelegt. Das Untersuchungsfeld wird anhand der ursprünglichen Anordnung der Bodenschichten wieder verfüllt. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Auch hierbei kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Suchlöcher: Auf ausgewählten Flächen werden in einem Raster entsprechende Reihen, sog. Suchlöcher, angelegt. Hierbei wird händisch zunächst der mineralische Boden abgetragen und entsprechend der gängigen Standards seitlich gelagert. Anschließend wird das Erdmaterial ausgehoben und gesiebt, um Kleinstfunde zu ermitteln.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH

Telefon: 06402 - 5196222

E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT GREVEN

Flurstücke betroffen von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Greven

Flur 80 _____

Flurstücke: 323

Flur 81 _____

Flurstücke: 111; 142; 151; 174; 178

Flur 82 _____

Flurstücke: 334; 335

Flur 83 _____

Flurstücke: 216; 240; 251

Flur 135 _____

Flurstücke: 2

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Greven

Flur 80 _____

Flurstücke: 191

Flur 81 _____

Flurstücke: 117; 138

Flur 82 _____

Flurstücke: 338; 368; 369

Flur 83 _____

Flurstücke: 192; 215

Flur 135 _____

Flurstücke: 1; 48; 75; 97; 99; 102; 109

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gimfte, Flur 2 Flurstück 47 (Gewässerflurstück)

Bekanntmachung

Der Anlass ist eine Vermessung zur Vorbereitung einer Gewässerauflösung im Bereich der Kreisstraße 21 Sprakeler Straße.

Von der Maßnahme ist das Gewässerflurstücke **Flur 2, Flurstück 47** betroffen. Diese sind nach §3 Abs.2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Im Liegenschaftskataster sind als Eigentümer der Gewässerflurstücke „Die Anlieger“ geführt. Die konkreten Eigentümer dieser Flurstücke konnten somit nicht als Beteiligte ermittelt werden, deshalb ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.04.2024 zur Geschäftsbuchnummer 19-04241 in der Zeit:

vom 14.05.2024 bis 14.06.2024

in der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A735 während der nachstehenden Servicezeiten: (bitte unter 02551 69 1886 telefonisch anmelden) Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme aus. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß §19 Abs.1 in Verbindung mit §21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt zu erheben

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils

geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beach-ten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de auf-geführt.

Steinfurt, den 29.04.2024

gez. Stefan Slood, Kreisobervermessungsrat

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Frau Oleksandra Tymets und Herrn Yevhen Valovyi, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hansaring 94a ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 30.04.2024 (Az.: 5012-245689) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B216 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 07.05.2024

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Frau Oleksandra Tymets und Herrn Yevhen Valovyi, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Hansaring 94a ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 02.05.2024 (Az.: 5012-245689) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B216 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 07.05.2024

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Greven wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

vormittags	Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
nachmittags	Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
	Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven

(Wahlbüro, Zimmer: B 10 und 11)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven (Rathaus, Wahlbüro, Zimmer: B 10 und 11) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Steinfurt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greven, den 23. April 2024

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Bebauungsplan Nr. 5 "Albachten Esch - Neufassung" 14. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Albachten Esch – Neufassung“ 14. Änderung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

I. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Albachten Esch - Neufassung" - 14. Änderung wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen."

Ziel und Zweck der Planung ist es, vor allem zeitgemäße Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen (allgemeines Wohngebiet statt reines Wohngebiet) sowie zum Maß der baulichen Nutzungen (Anpassung der Grund- und Geschossflächenzahl und Vollgeschossen) zu treffen. Mit der Anpassung der Festsetzungen sollen weitere untergeordnete Nutzungen und eine verträgliche dichtere Bebauung zugelassen werden, um somit die Nachverdichtung und Innenentwicklung weiter zu fördern. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, unter anderem Bestandsgebäude aufzustocken und vorhandene Spitzböden als Wohnfläche zu nutzen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der folgenden Zeiten (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, 3. OG – Gebäudeteil B, Rathausstraße 6, 48268 Greven, unterrichten und sich bis zum **31.05.2024** zur Planung äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Unterlagen zum Planverfahren können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

48268 Greven, den 07.05.2024

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

